

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 18. Mai

1929.

Inhalt: 75. Pfarrbesoldung (S. 85). — 76. Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Pfarrbesoldungsgesetzes (S. 87). — 77. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneel“ (S. 87). — 78. Angebot (S. 88). — 79. Empfehlenswerte Schriften (S. 88). — Personalken. Erledigte Pfarrstellen.
Hierzu 1 Beilage.

Nr. 75. Pfarrbesoldung (Abrechnung der für das Rechnungsjahr 1928 empfangenen Staatszuschüsse sowie Bewilligung von Zuschüssen für das Rechnungsjahr 1929).

Kiel, den 16. Mai 1929.

Die für das Rechnungsjahr 1928 aus Staatsmitteln angewiesenen Pfarrbesoldungszuschüsse sind staatsseitig unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung des Bedürfnisses am Schlusse des Rechnungsjahres unter Rückforderung etwa über den Bedarf hinausgehender Zuschüsse gezahlt worden. Um dem Herrn Regierungspräsidenten Unterlagen zu beschaffen, das Zuschußbedürfnis der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1928 nachzuprüfen, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister und landeskirchlichen Vertretern Vordrucke entworfen, die den Kirchengemeinden alsbald durch ihre Synodalausschüsse zugesandt werden. Eine Nachweisung nach diesem Muster ist von jeder Kirchengemeinde (jedem Kirchengemeindeverband) aufzustellen, die im Rechnungsjahr 1928 staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse empfangen und nicht zurückgezahlt hat oder für das Rechnungsjahr 1929 solche Zuschüsse beantragt.

In dem Vordruck sind vorgesehen:

A. die für die Berechnung des Besoldungsbedarfs des Pastors nötigen Angaben,

Ausgegeben Kiel, den 27. Mai 1929.

- B. Angaben über die Verhältnisse der Pfarrstelle und
- C. über die Steuerverhältnisse der Kirchengemeinden,
- D. die Abrechnung über den für das Rechnungsjahr 1928 empfangenen staatlichen Pfarrbefoldungszuschuß und
- E. im Bedarfsfalle ein Antrag auf vorläufige Bewilligung eines solchen Zuschusses für das Rechnungsjahr 1929.

Die Kirchengemeinden haben die Nachweisung mit größter Beschleunigung einzureichen sowie etwaige Rückfragen zu erledigen. Den Kirchengemeinden, die bis zum 10. Juli ds. Jrs. ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisungen nicht eingereicht und etwaige Rückfragen nicht erledigt haben, müssen, bis sie diesen Verpflichtungen nachgekommen sind, die staatlichen Zuschüsse von August ab ausnahmslos gesperrt werden. Bis zur Prüfung der Nachweisungen wird der Herr Regierungspräsident die von den kirchlichen Aufsichtsbehörden für das Rechnungsjahr 1929 bewilligten Pfarrbefoldungszuschüsse nach den bisherigen Grundsätzen vorbehaltlich des Rechts der Rückforderung etwa überhöbener Beträge zur Zahlung auf die Rechnung legende Regierungshauptkasse in Schleswig anweisen.

Sollten staatliche Pfarrbefoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1928 überhöben sein, so sind diese Beträge sofort an die Regierungshauptkasse in Schleswig zurückzuzahlen. Der Regierungspräsident in Schleswig und das Landeskirchenamt sind von dem Veranlassten zu benachrichtigen. Nach Abschluß der Bücher der Regierungshauptkasse können Nachzahlungen an Pfarrbefoldungszuschüssen für das Rechnungsjahr 1928 nicht mehr erfolgen.

Wie auch in dem Abschnitt E des Bordrucks zum Ausdruck gebracht, handelt es sich bei der Festsetzung des Pfarrbefoldungszuschusses für das Rechnungsjahr 1929 um eine vorläufige Maßnahme, der die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Sollten sich diese Verhältnisse bei einer Kirchengemeinde im Laufe des Rechnungsjahres 1929 nennenswert ändern, so hat eine Neufestsetzung des vorläufigen Zuschusses für 1929 zu erfolgen.

Sollten bei einzelnen Kirchengemeinden zu Beginn des Rechnungsjahres örtliche Stelleneinkünfte und Einnahmen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß aus dem für 1929 vorläufig bewilligten Pfarrbefoldungszuschuß in den ersten Monaten höhere Beträge als die durchschnittlichen Monatsanteile gezahlt werden.

Den Nachweisungen sind, um die Nachprüfung auf dem Landeskirchenamt zu erleichtern und Rückfragen möglichst einzuschränken, beglaubigte Abschriften der Steuer- bezw. Umlagebeschlüsse, der Bescheinigung des zuständigen Finanzamts und der Kirchen- und Pfarrkassenvoranschläge für das Rechnungsjahr 1929 je in einfacher Ausfertigung beizufügen. Sofern die Unterlagen bereits auf Grund unserer Verfügung vom 30. März 1929 — B 900 — betr. Aufbringung der Pfarrbefoldung für das Rechnungsjahr 1929 eingereicht sind, bedarf es einer nochmaligen Einreichung nicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 76. Pfarrbesoldung.**(Nr. 15413.) Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 30. April 1928. Vom 1. April 1929.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Weitergewährung von Mitteln für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 30. April 1928 (Gesetzsammlung S. 146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Weitergewährung von Mitteln für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 30. April 1928 (Gesetzsammlung S. 146) wird bis zum 31. März 1930 verlängert.

§ 2.

Für das Rechnungsjahr 1929 werden für die Zwecke der Pfarrbesoldung aus Staatsmitteln bereitgestellt:

- a) für die evangelischen Landeskirchen Bedürfniszuschüsse bis zu 51 000 000 *R.M.*;
- b) für die katholische Kirche Bedürfniszuschüsse bis zu 21 000 000 *R.M.*

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1929.

(Siegel)

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Höpfer-Nischoff.

Becker.

Kiel, den 2. Mai 1929.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1324.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 77. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneef“.

Kiel, den 1. Mai 1929.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 2. Sonntag n. Trin. (9. Juni d. Js.) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Erholungs- und Freizeitheims „Bredeneef“ bei Breez abgehalten wird. Wir verweisen auf das diesem Stück des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. beiliegende Flugblatt betr. Schloß Bredeneef- und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns und unter Angabe der Zweckbestimmung, auf das Postcheckkonto des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands, Berlin-Dahlem, Friedbergerstr. 27, Berlin Nr. 7500, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2307 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 78. Angebot.

Kiel, den 10. Mai 1929.

Frau Erdmuth Poschen in Kiel, Feldstraße 67¹, bietet den Kirchengemeinden, falls hierfür Gebrauch vorliegen sollte, ein in ihrem Besitz befindliches Harmonium zum Kauf an. Über das Instrument liegt folgendes Gutachten des Herrn Musikdirektors Johannsen in Kiel vor:

Das im Besitze von Frau Dr. Poschen befindliche Harmonium ist ein großes, fünfspielliges Instrument amerikanischen Systems (nach Art der Estey-Orgel). Der Ton ist edel und voll, durch den reich besetzten 16. Ton von wohltuender Fülle und Würde. Es eignet sich besonders zur freien Aufstellung in Kapellen oder kleinen Kirchen, weil die Rückwand gleich der Vorderansicht reich ausgestaltet ist. Das Harmonium ist sehr gut erhalten, so daß es nach Innenreinigung und Überholung der Spiele einen Wert von ca. 800 *R.M.* hat. Vermöge seines orgelartigen Klanges eignet es sich besonders für Kultzwecke.

gez. Heinr. Johannsen,
Kgl. Musikdirektor.

Falls dem Angebot nähergetreten werden soll, ersuchen wir die betreffenden Kirchengemeinden, sich direkt mit der Eigentümerin ins Benehmen zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2247.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 79. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 17. Mai 1929.

1. Johannes Biehle, Die Tagung für Orgelbau in Berlin 1928. Bärenreiterverlag, Kassel. Preis broschiert 5 *R.M.*, gebunden 7 *R.M.*
2. Beiträge zur Organistentagung Hamburg/Lübeck, 6. bis 8. Juli 1925. Verlag Ugrino, Klecken b. Harburg.
3. Bericht über die Freiburger Tagung für deutsche Orgelkunst, 27. bis 30. Juli 1926. Bärenreiterverlag, Kassel.
4. Dritte Tagung für Deutsche Orgelkunst in Freiberg vom 2. bis 7. Oktober 1927. Bärenreiterverlag, Kassel.

5. Oberlandeskirchenrat D. Fleisch, Hannover, Handbuch des Weltluthertums. Preis im Buchhandel: broschiert 10 *R.M.*, gebunden 12 *R.M.*. Bei Vorausbestellung bis zum 20. Juni 1929 ermäßigter Preis, broschiert 8 *R.M.*, gebunden 10 *R.M.*.

Bestellungen sind zu richten entweder an Herrn Landesbischof D. Ihmels, Dresden, oder an den Verlag von Dörffling & Franke, Leipzig, Königstr. 13.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1603.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Nordhachstedt:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Jürgensen-Burg a. F.,
2. „ Pastor Haack-Griesheim.

Ordiniert: Am 28. April 1929 der Pfarramtskandidat Martensen als Hilfsgeistlicher,
 „ 28. „ 1929 „ „ Wester als Hilfsgeistlicher,
 „ 12. Mai 1929 „ „ Thiele „ Pastor auf Hallig Oland,
 „ 12. „ 1929 „ „ Löwe als Provinzialvikar,
 „ 9. „ 1929 „ „ Behncke als Provinzialvikar.

Ernannt: Am 14. Mai 1929 der Provinzialvikar Pastor Thies zum Pastor des Westbezirks in Kalkenkirchen.

Bestätigt: Am 29. April 1929 der Pastor Gelhausen, bisher in Windbergen, zum Pastor der II. Pfarrstelle in Lützenburg;
 am 6. Mai 1929 der Pastor Lemcke, bisher in Groß-Teckleben, zum Pastor in Eßingen.

Eingeführt: Am 5. Mai 1929 der Pastor Blodau, bisher in Weidenhausen, als Pastor in Tellingstedt I.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. Januar 1930 auf seinen Antrag Pastor Augustiny in Thumby-Struxdorf;
 zum 1. Oktober 1929 auf seinen Antrag Pastor Rahl in Hohenfelde;
 zum 1. Oktober 1929 auf seinen Antrag Pastor Rucker in Barlt.

Erledigte Pfarrstellen.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön-Altstadt, verbunden mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön-Neustadt, wird voraussichtlich zum 1. Oktober d. J. frei. Das Landeskirchenamt präsentiert, die beiden Kirchengemeinden Plön-Altstadt und Plön-Neustadt wählen. Dienstwohnung (das bisherige Pastorat der ersten Pfarrstelle der Altstadt) mit Garten ist vorhanden.

Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an das Ev.-luth. Landeskirchenamt in Kiel zu richten und bis spätestens 24. Juni ds. Jrs. einzureichen an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Lütjenburg (Ostholstein).

Die Pfarrstelle in **Barlt** ist zu Oktober neu zu besetzen. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Befoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Autobusverbindung mit Meldorf. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. Juni an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Windbergen** wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Befoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Günstige Bahnverbindung zum Besuch der höheren Schulen (Gymnasium und Töchterchule) in Meldorf. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. Juni an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Die Pfarrstelle zu **Treia** wird zum 1. Oktober ds. Jrs. vakant und ist durch unmittelbare Ernennung des Landeskirchenamts zu besetzen. Die Befoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Pastorat mit Garten ist vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Bericht über den Lebenslauf sind bis zum 8. Juni ds. Jrs. an den Synodalausschuß in Schleswig einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Seezen** ist durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde zum 1. September 1929 neu zu besetzen. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Befoldungsgrundsätzen der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf an den Synodalausschuß in Bad Segeberg bis zum 23. Juni 1929 einzureichen.